



Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz
FAMILIENGERICHT

EINGEGANGEN

30. Jan. 2023

24.

Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz, PF 1120, 89501 Heidenheim

Herrn Rechtsanwalt
Manfred Müller
Alsfelder Straße 47
35305 Grünberg

Datum: 18.01.2023
Durchwahl: 07321 38-1206 Mo, Mi/Fr
(vormittags), Di (nachmittags)
Aktenzeichen: **3 F 215/21**
(Bitte bei Antwort angeben)

In der Familiensache
in ./.
wg. Umgangsregelung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Müller,
anbei erhalten Sie zwei beglaubigte Abschriften des Beschlusses vom 17.01.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Peichl

Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Olgastraße 22, 89518 Heidenheim

Telefon 07321 38-0 Telefax 07321 38-1234 E-Mail poststelle@agheidenheim.justiz.bwl.de

Internet www.amtsgericht-heidenheim.de

Sprechzeiten Wir haben gleitende Arbeitszeit - Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : Mo. - Do. 09:00 - 15:30 Uhr, Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Aktenzeichen:
3 F 215/21

21. DEZ 2023

30. Jan. 2023

24.



Amtsgericht Heidenheim a. d.
Brenz
FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

Stephan
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Janine
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Manfred **Müller**, Alsfelder Straße 47, 35305 Grünberg

Weitere Beteiligte:

Kind:
Jannis

Verfahrensbeistand:
Dipl.-Soz.Päd. Manfred

wegen Umgangsrecht

hat das Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz durch den Richter am Amtsgericht Haase am
17.01.2023 beschlossen:

1. Die Vereinbarung vom 13.01.2023 wird gerichtlich gebilligt.

2. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die sich aus der Umgangsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anordnen.
3. Die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Begutachtung, werden zwischen den Kindseltern gegeneinander aufgehoben. Von der Erhebung der Kosten der Begutachtung wird abgesehen.
4. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Beteiligten sind sich einig, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass die elterliche Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wieder gemeinsam ausgeübt wird. Zu diesem Zweck wird das Protokoll der heutigen Verhandlung schnellstmöglich dem Oberlandesgericht zugeleitet, damit dieses ggf. im Rahmen der Anhörungsrüge die Vereinbarung der Beteiligten noch umsetzen kann, anderenfalls sind die Beteiligten einverstanden, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Amtsgericht Heidenheim im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens wieder auf beide Eltern übertragen wird.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Kind weiter in Sontheim beim Antragsteller angemeldet bleibt. Die Beteiligten sind sich weiter einig, dass das gemeinsame Kind die Grundschule in Sontheim besucht. Die Frage, welche Schule das Kind im Anschluss an die Grundschule ab der 5. Klasse besucht, werden die Beteiligten unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes zur gegebenen Zeit gesondert klären.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Kind ab sofort wie folgt betreut wird:

Von Freitag in der geraden Kalenderwoche nach Kindergarten bzw. Schule bis Freitag ungerade Kalenderwoche vor Kindergarten oder Schule vom Antragsgegner.

Von Freitag in jeder ungeraden Kalenderwoche nach Kindergarten oder Schule bis Freitag in der geraden Kalenderwoche vor Kindergarten oder Schule von der Antragsgegnerin.

Befindet sich das Kind an einem der Freitage nicht im Kindergarten oder Schule, so findet die Übergabe zwischen den Kindseltern am jeweiligen Tag um 14.00 Uhr statt.

Zusätzlich hat die Antragsgegnerin das Recht, das Kind von 16. Januar 2023 nach dem Kindergarten bis 17. Januar 2023 vor dem Kindergarten zu sich zu nehmen, damit auch sie die Gelegenheit hat, über die hier gefundene Einigung mit dem Kind zu sprechen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass grundsätzlich zukünftig die Kindergarten-/Schulferien hälftig geteilt werden sollen. Für die Weihnachtsferien haben die Beteiligten in der Vergangenheit jeweils Sonderregelungen gefunden, die dann jedes Jahr im Wechsel gelebt wurden. Hierbei soll es verbleiben.

Hinsichtlich der Sommerferien 2023 sind die Beteiligten sich einig, dass das Kind von 28.07.2023 nach dem Kindergarten bis 18.08.2023, 14.00 Uhr vom Antragsteller betreut wird und dann von 18.08.2023, 14.00 Uhr, bis 08.09.2023, 14.00 Uhr, von der Antragsgegnerin. Ab dem 08.09.2023 geht es dann ganz normal mit dem vorstehend geregelten regelmäßigen Umgang weiter.

Die Billigung der Vereinbarung beruht auf § 156 Abs. 2 FamFG.

Die Umgangsregelung ist zu billigen, da sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Gemäß § 89 Abs. 1, 2 FamFG hat das Gericht auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung hinzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Bei Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen ist bei der Anordnung einer Kostenerstattung Zurückhaltung geboten (Prütting/Helms/Feskorn, FamFG, 4. Auflage, § 81, Rz. 13). Dies gilt insbesondere in Kindschaftssachen (OLG Brandenburg Beschl. v. 10.9.2013 – 3 WF 41/13). In der Regel spricht das Gericht in derartigen Fällen daher eine Kostenaufhebung aus, es sei denn es liegt ein Regelfall gemäß § 81 Abs. 2 FamFG bzw. ein vergleichbarer Sachverhalt vor. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Da die Beteiligten das Verfahren zunächst nur wegen einer Ferienregelung führten und die Ausweitung auf weitergehende Fragen des Umgangs einschließlich Gutachteneinholung von Amts wegen erfolgte, erschien es angemessen, von einer Erhebung der Kosten der Begutachtung (d.h. des schriftlichen Gutachtens und der Anhörung der Gutachter im Termin) abzusehen.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz
Olgastraße 22
89518 Heidenheim
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit

Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Haase
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 18.01.2023.

Peichl, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heidenheim a. d. Brenz, 18.01.2023



Peichl, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz
FAMILIENGERICHT

EINGEGANGEN
24. Jan. 2023

Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz, PF 1120, 89501 Heidenheim

Herrn Rechtsanwalt
Manfred Müller
Alsfelder Straße 47
35305 Grünberg

Datum: 18.01.2023
Durchwahl: 07321 38-1206 Mo, Mi/Fr
(vormittags), Di (nachmittags)
Aktenzeichen: **3 F 215/21**
(Bitte bei Antwort angeben)

In der Familiensache
Stephan ./. S ; Janine
wg. Umgangsregelung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Müller,
anbei erhalten Sie zwei beglaubigte Abschriften des Vermerks vom 13.01.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Peichl
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Olgastraße 22, 89518 Heidenheim
Telefon 07321 38-0 Telefax 07321 38-1234 E-Mail poststelle@agheidenheim.justiz.bwl.de
Internet www.amsgericht-heidenheim.de

Sprechzeiten Wir haben gleitende Arbeitszeit - Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : Mo. - Do. 09:00 - 15:30 Uhr, Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

AZ: 3 F 215/21



Amtsgericht Heidenheim a. d.

Brenz

FAMILIENGERICHT

Vermerk

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Heidenheim a. d. Brenz am Freitag, 13.01.2023 in Heidenheim

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Haase

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 FamFG abgesehen.

In der Familiensache

Stephan
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Janine
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Manfred **Müller**, Alsfelder Straße 47, 35305 Grünberg

Weitere Beteiligte:

Kind:
Jannis

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd.

wegen Umgangsrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Antragsteller
- Antragsgegnerin
- Als Verfahrensbeistand:
- Vom Jugendamt Frau Maier
- Als Sachverständige: Herr Prof. Günter und Frau Blankenhorn

Die Sachverständigen werden zunächst auf ihre Sachverständigenpflichten hingewiesen.

Zur Person erklärt Prof. Günter:

Vorname: Michael, 65 Jahre alt, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychosomatische Medizin.

Zu laden: Poststraße 10 in Tübingen.

Mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert.

Frau Blankenhorn erklärt zur Person:

Vorname: Anne, Alter: 35 Jahre, Psychologin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin,

Zu Laden: Unter der gleichen Adresse.

Auch sie ist mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert.

Es wird dann kurz der Verfahrensverlauf nach Eingang des schriftlichen Gutachtens vom Gericht dargestellt.

Der Antragsgegnervertreter überreicht dann eine psychologische Stellungnahme von Frau Dr. Christidis. Diese habe er bereits im sorgerechtlichen Verfahren beim Oberlandesgericht vorgelegt.

Gerichtlicherseits wird darauf hingewiesen, dass die Akten bisher nicht vom Oberlandesgericht zurückgekommen sind.

Das Gericht weist ebenfalls darauf hin, dass es nicht beabsichtigt, die Sachverständigen heute spontan zu einer 41-seitigen Stellungnahme Stellung nehmen zu lassen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragt, Frau Dr. Christidis zur Verhandlung zuzulassen, damit sie die Antragsgegnerin unterstützen kann und noch Fragen stellen kann.

Nach Unterbrechung weist das Gericht darauf hin, dass eine Zulassung als Beistand nach § 12 FamFG nicht in Betracht kommt.

Aus Sicht des Gerichtes erscheint es möglich, dass Frau Dr. Christidis als Hilfskraft der Antragsgegnerin an der Sitzung teilnimmt und diese dabei unterstützt, ihr Fragerecht wahrzunehmen. Eigene Fragen darf sie aber nicht stellen.

Nach nochmaliger Unterbrechung erklärt der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin, dass damit Einverständnis besteht.

Es ergeht dann folgender

Beschluss:

Frau Dr. Christidis darf an der nichtöffentlichen Sitzung zur Unterstützung der Antragsgegnerin teilnehmen.

Die Sachverständigen werden dann zu dem Punkt im Schriftsatz des Antragsgegnerversetzers vom 11.07.2022 befragt, nämlich dazu, dass nicht ersichtlich sei, wer z.B. die Testung auf Seite 20 durchgeführt hat.

Auf Vorhalt des Gerichtes, dass es das so verstanden hat, dass Prof. Günter die Exploration durchgeführt hat, die ausdrücklich im Gutachten als solche kenntlich gemacht würden und im Übrigen Explorationen und Testungen durch Frau Blankenhorn durchgeführt wurden und sie auch das Gutachten verfasst hat, erklären sie, dies treffe zu. Herr Prof. Günter ergänzt, dass, wenn das Gutachten geschrieben wurde, dies diskutiert werde, ggf. geändert werde und dann von beiden unterzeichnet werde.

Auf Nachfrage des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin erklären die Sachverständigen, dies treffe auf alle Teile der Begutachtung zu, auch auf Interaktionsbeobachtungen.

Zu dem letzten Absatz auf Seite 2 des Schriftsatzes des Antragsgegnerversetzers erklärt Frau Blankenhorn, dass sie sich mit der Situation konfrontiert sahen, dass sie selbst keine Belastungszeichen beim Kind feststellen konnten und dies auch nicht vom Kindergarten geschildert wurden. Mit den Ausführungen im Gutachten sollte klargestellt werden, dass es trotzdem möglich sei, dass er an anderer Stelle Belastungen zeigt. Dies könne man andererseits auch auf eine gewisse Vertrauensbasis oder die damalige Versorgungsrealität zurückführen. Dies sei jedenfalls nicht wertend gemeint gewesen.

Zu dem ersten Absatz auf Seite 3 des Schriftsatzes, nämlich, dass die Mutter dem Sohn nicht gesagt habe, er solle sagen, dass er bei seiner Mutter bleiben wolle, erklären die Sachverständigen auf Nachfrage, dass sie den Schluss, dass der Wille des Kindes nicht autonom ist, sondern von der Mutter beeinflusst sei, aus der Aktenlage und dem Verhalten des Kindes gezogen hätten. Nicht gesagt werden kann, ob diese Beeinflussung des Kindes aktiv, d.h. absichtlich oder unbewusst erfolgt ist.

Mit den Gutachtern wird dann das gleiche Thema auch noch bzgl. der Frage der Bindungstoleranz besprochen.

Herr Prof. Günter erläutert, dass auch Bindungstoleranz ein Problem ist, das nicht rein an Hand der Aktenlage entschieden wird, sondern auch die anderen Untersuchungen spielen eine Rolle. Beispielsweise, wenn sich aus der Aktenlage ergibt, dass die Mutter wenig Umgang zulassen will, andererseits in der Exploration und in der Aktionsbeobachtung gesehen werden kann, dass das Kind aversiv gegenüber dem Vater ist, dann würde die Gesamtschau nicht auf eine mangelnde Bindungstoleranz, sondern eher berechnete Sorgen der Mutter hindeuten.

Auf Frage des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin erklären die Sachverständigen,

dass es zutreffe, dass die Befragungen von Kinderarzt und Kindergarten hinsichtlich Bindungstoleranz keine negativen Punkte bei der Mutter ergeben hätten. Lediglich indirekt sei dies relevant, weil die Kindsmutter erhebliche Belastungen des Kindes schildert, die der Kinderarzt und der Kindergarten aber nicht bestätigt hätten.

Der Antragsgegnervertreter hält den Sachverständigen vor, dass es aus einem Bericht des Jugendamtes in der Akte doch Hinweise auf Belastungen gibt.

Die Sachverständigen erklären dazu: Die Belastungen in Akutsituation, insbesondere Übergabesituation, seien im Gutachten dokumentiert. Es seien aber keine darüberhinaus gehenden Belastungen objektiv feststellbar gewesen.

Prof. Günter ergänzt, dass diese Belastungen in Übergabesituationen auch ein Punkt seien, der bei der Bewertung der Bindungstoleranz herangezogen wurde.

Der Antragsgegnervertreter hält den Sachverständigen vor, dass nach seiner Erkenntnis sich die Übergaben und der Umgang in letzter Zeit reibungslos gestalten. Der Antragsteller erklärt auf Nachfrage, dass die Übergaben in den letzten Monaten vor allem über den Kindergarten stattgefunden hätten. In den Weihnachtsferien hätte es insgesamt 4 Übergaben gegeben. Diese hätten reibungslos funktioniert.

Die Sachverständigen erklären auf Nachfrage, dass diese Entwicklung auf eine Verbesserung auch im Punkt Bindungstoleranz hindeuten kann.

Der Antragstellervertreter stellt dann die Frage, wie die Gutachter es bewerten, dass im Kindergarten des Kindes Erhebungen stattgefunden hätten über die Schulfähigkeit der Kinder und zwar am 20.12.2022 und 11.01.2023 und da sei das Kind zum Umgang bei der Mutter gewesen und nicht im Kindergarten gewesen.

Der Antragsgegnervertreter erklärt, am 20.12. sei die Gruppe des Kindes gar nicht dran gewesen. Am 11.01. habe sie sich in einem länger geplanten Urlaub befunden.

Der Antragstellervertreter erklärt, damit sei die Frage schon geklärt.

Der Antragsgegnervertreter erklärt, es sei zudem auch so, dass die Schulfähigkeit schon lange feststehe. Dies seit September 2022. Bei den Terminen habe es sich nur noch um Termine gehandelt, wo die Lehrerin Kinder kennenlernt.

Der Antragsgegnervertreter erklärt, er habe Schwierigkeiten mit dem Punkt, dass hier das Gutachten von zwei Leuten erstattet wurde. Er verstehe nicht, warum Prof. Günter nicht sämtliche Untersuchungen selber macht, um Rückschlüsse ziehen zu können.

Auf konkretisierende Nachfrage des Gerichtes erklärt der Prof. Günter, dass es zutreffend sei, dass er sich darauf verlasse, dass die Untersuchungen von Frau Blankenhorn durchgeführt werden und diese auch richtig dokumentiert werden. Er überprüfe das nicht. Er stütze deswegen seine Einschätzung auf die eigene Erkenntnis und die Erkenntnisse von Frau Blankenhorn. Dieses Vorgehen mit zwei Gutachtern habe zum einen arbeitsökonomische Gründe. Aufgrund der Masse an Gutachtaufträge könnte er diese allein überhaupt gar nicht bearbeiten. Zudem sei aber auch ein 4-Augen-Prinzip gegeben, d.h. eine Qualitätskontrolle, die aus seiner Sicht positiv zu beurteilen ist.

Auf Nachfrage des Antragsgegnervertreeters erklärt Prof. Günter, dass es im Einzelfall auch bei Gutachten schon mal so sei, dass er die Beteiligten nicht persönlich exploriere. Dies sei aber bisher von Gerichten aber immer akzeptiert worden.

Auf Nachfrage des Antragstellervertreeters erklärt der Sachverständige Prof. Günter, weswegen er sich auf Frau Blankenhorn verlasse, dass sie schon länger zusammen arbeiten. Er habe von ihr immer höchste Qualität bekommen. Auch maße er sich auf Grund seines Alters und seiner Erfahrung an, relativ schnell einen Blick für die Sache zu haben, was nicht bedeutet, dass man nicht im Rahmen der Qualitätskontrolle trotzdem alles gründlich überprüfe.

Auf weitere Nachfrage erklärt Frau Blankenhorn, dass sie hauptberuflich etwa seit 5 Jahren mit Herrn Prof. Günter zusammenarbeite.

Auf Frage des Antragsgegnervertreeters, welche Systematik bei der Aktenanalyse angewandt wurde, erklärt Prof. Günter, dass die Akten durchgelesen wurden. Es wurde dann geschaut, was relevant ist. Das was relevant ist, wird dann bei der Beurteilung im schriftlichen Gutachten (hier ab Seite 27 des Gutachtens) dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Anknüpfungstatsachen.

Auf Frage des Antragsgegnervertreeters, ob bzw. mit welchen Hypothesen gearbeitet wurde, erklärt Prof. Günter, er gehe davon aus, dass sich das auf die sogenannten Mindeststandards für familienrechtliche Gutachten in Kindschaftssachen, erklärt er, seines Erachtens werde dies in den Mindeststandards offengelassen. Dort sei nicht festgelegt, dass Hypothesen explizit im Gutachten aufgeführt seien müssen. Er habe an der aktuellen Auflage auch mitgearbeitet. Seines Erachtens würden sich die Hypothesen im Laufe der Begutachtung immer wieder ändern. Insofern sei dies ein dynamischer Prozess.

Auf Frage des Antragsgegnersvertreeters, ob denn Hypothesen, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt wurden, wie diese getestet werden:

Prof. Günter erklärt, indem kontinuierlich geprüft werde, d.h. man nehme die verschiedenen Quellen und schaue, ob sich ein widerspruchsfreies Bild ergibt und prüfe auch immer weiter Alternativmöglichkeiten.

Der Antragsgegnervertreter hält dann vor, dass es einen Transparentsgebot gebe und dass ihm nicht klar sei, warum diese Ausführungen der Sachverständigen insbesondere zu den Hypothesen nicht im schriftlichen Gutachten enthalten sind:

Der Sachverständige Prof. Günter erklärt dazu, es könne im schriftlichen Gutachten nicht jede denkbare Hypothese die verfolgt wurde, dargestellt werden, da das dazu führen würde, dass man irgendwann 200-seitige Gutachten hätte. Sie sein auch gehalten ökonomisch zu arbeiten.

Der Antragsgegnervertreter fragt die Sachverständigen, ob sie eine Erlaubnis der Mutter vorliegen hatten, für die Begutachtung.

Die Sachverständigen erklären, das sie eine Erlaubnis bei der Kindsmutter für die Begutachtung nicht explizit eingeholt haben.

Auf Frage des Antragsgegnervertreeters, ob bekannt sei, dass der angewandte Skei-Test allein nicht Grundlage der Begutachtung sein kann, erklären die Sachverständigen, dass solche Testverfahren allein ohnehin nicht ausreichend sind. Eigentlich gibt die Interaktionsbeobachtung die besten Erkenntnisse. Im vorliegenden Fall war es so, dass nur ein Termin mit dem Kind stattge-

funden hat und weitere Testungen für das fünfjährige Kind zeitlich zu viel gewesen wären.

Prof. Günter ergänzt, dass die wenigstens Testverfahren für familienrechtliche Gutachten validiert sind, gleichwohl werden diese angewendet, sind aber nur ein Mosaikstein bei der Urteilsfindung.

Herr Prof. Günter ergänzt weiter, dass in der gutachterlichen Stellungnahme von Frau Dr. Christidis der PSSI-Test aufgeführt sei. Dieser sei für familiengerichtliche Gutachten ebenfalls nicht validiert.

Der Antragsgegnervertreter stellt eine Frage, die er auch schriftlich vorlegt, nämlich ob den Gutachtern bekannt ist, dass das Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologengruppen in der Testbeurteilung des Skei die Testwerte als anfällig dafür sieht, dass diese durch bestehende Rollen und Arbeitsmodelle der Eltern beeinflusst sind, die die prognostische Validität (Gültigkeit) vermindern.

Die Sachverständigen erklären, dass Ihnen das nicht bekannt ist. Ein Testkuratorium der Föderation deutscher Psychologengruppen sei nicht bekannt.

Auf Ergänzungsfrage, ob es für die Testergebnisse eine Rolle spielen kann, wer das Kind zur Begutachtung bringt, erklären die Sachverständigen: Ja. Deswegen wäre auch der Begutachtungstermin mit der Mutter richtig gewesen.

Auf Frage, warum der CAI-Test nicht angewendet wurde, erklärt Prof. Günter, dies habe sich nicht aufgedrängt. Er halte diesen auch in dem Fall nicht für zielführend, da eine Bindungsdiagnostik im engeren Sinne, d.h. im Sinne der Bindungstheorie, nicht für erforderlich gehalten wurde.

Auf Frage des Antragstellervertreeters, ob nach dem heutigen Termin für die Sachverständigen Erkenntnisse gewonnen wurden, die etwas an dem Gutachtensergebnis ändern, erklären sie: Nein.

Auf Frage des Gerichtes, wie es denn zu dem Beispiel einer Verteilung von 9 zu 5 Übernachtungen bzw. Umgangstagen, erklärt Frau Blankenhorn, dies sei lediglich ein Beispiel für einen überwiegenden Betreuungsanteil des Vaters.

Herr Prof. Günter erklärt auf Nachfrage, dass, auch wenn das Gericht z.B. ein paritätisches Wechselmodell anordnen würde, dem Kind damit keine Gewalt angetan würde. Es werde aber weiter der überwiegende Betreuungsanteil beim Vater gesehen.

In jedem Fall aber Vorzug wäre eine Einigung der Eltern zu geben, dann käme es auch auf die genaue Anzahl der Tage nicht an, da die dadurch entstehende Entlastung für das Kind besser wäre.

Auf Frage des Verfahrensbeistandes, wie es die Gutachter einschätzen, wie sich die lange Verfahrensdauer auf das Kind auswirken wird, erklärt Prof. Günter, dieser zeige sich bisher sehr resilient, sei aber sicher bereits belastet und werde auch irgendwann Belastungssymptome zeigen.

Nach lautem Diktat auf den Tonträger genehmigen die Sachverständigen ihre Angaben.

Auf Vorspielen wird allgemein verzichtet.

Es wird die Frage an den Antragsgegnervertreter gestellt, ob nach Anhörung der Sachverständigen die gutachterliche Stellungnahme der Frau Dr. Christidis noch für stellungnahmebedürftig durch die Gutachter gehalten wird.

Nach kurzer Unterbrechung erklärt er, er rüge weiterhin die Verwertbarkeit des gerichtlich eingeholten Gutachtens. Seiner Erkenntnis nach lag keine Genehmigung der Mutter zur Begutachtung des Kindes vor. Sollte das Gericht hier anderer Ansicht vertreten, beantragt er, die Stellungnahme von Frau Dr. Christidis den Sachverständigen zur Stellungnahme zu schicken.

Nach nochmaliger Erörterung und mehrfacher Unterbrechung sind die Beteiligten bereit, eine Vereinbarung zu schließen, die den Umgang beinhaltet und die Wahl der Grundschule sowie eine Vereinbarung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Die Kindsmutter möchte einleitend zu Protokoll geben, dass Jannis ihr gegenüber insbesondere bzgl. der Schule andere Wünsche geäußert habe, dass sie aber bereit sei, die Vereinbarung abzuschließen, um eine Entlastung für das Kind zu schaffen.

Sodann schließen die Beteiligten nachfolgende

Vereinbarung:

1. Die Beteiligten sind sich einig, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass die elterliche Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wieder gemeinsam ausgeübt wird. Zu diesem Zweck wird das Protokoll der heutigen Verhandlung schnellstmöglich dem Oberlandesgericht zugeleitet, damit dieses ggf. im Rahmen der Anhörungsrüge die Vereinbarung der Beteiligten noch umsetzen kann, anderenfalls sind die Beteiligten einverstanden, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht beim Amtsgericht Heidenheim im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens wieder auf beide Eltern übertragen wird.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Kind weiter in Sontheim beim Antragsteller angemeldet bleibt: Die Beteiligten sind sich weiter einig, dass das gemeinsame Kind die Grundschule in Sontheim besucht. Die Frage, welche Schule das Kind im Anschluss an die Grundschule ab der 5. Klasse besucht, werden die Beteiligten unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes zur gegebenen Zeit gesondert klären.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Kind ab sofort wie folgt betreut wird:

Von Freitag in der geraden Kalenderwoche nach Kindergarten bzw. Schule bis Freitag ungerade Kalenderwoche vor Kindergarten oder Schule vom Antragsgegner.

Von Freitag in jeder ungeraden Kalenderwoche nach Kindergarten oder Schule bis Freitag in der geraden Kalenderwoche vor Kindergarten oder Schule von der Antragsgegnerin.

Befindet sich das Kind an einem der Freitage nicht im Kindergarten oder Schule, so findet die Übergabe zwischen den Kindseltern am jeweiligen Tag um 14.00 Uhr statt.

Zusätzlich hat die Antragsgegnerin das Recht, das Kind von 16. Januar 2023 nach dem Kindergarten bis 17. Januar 2023 vor dem Kindergarten zu sich zu nehmen, damit auch sie die Gelegenheit hat, über die hier gefundene Einigung mit dem Kind zu sprechen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass grundsätzlich zukünftig die Kindergarten-/Schulferien hälftig geteilt werden sollen. Für die Weihnachtsferien haben die Beteiligten in der Vergangenheit jeweils Sonderregelungen gefunden, die dann jedes Jahr im Wechsel gelebt wurden. Hierbei soll es verbleiben.

Hinsichtlich der Sommerferien 2023 sind die Beteiligten sich einig, dass das Kind von 28.07.2023 nach dem Kindergarten bis 18.08.2023, 14.00 Uhr vom Antragsteller betreut wird und dann von 18.08.2023, 14.00 Uhr, bis 08.09.2023, 14.00 Uhr, von der Antragsgegnerin. Ab dem 08.09.2023 geht es dann ganz normal mit dem vorstehend geregelten regelmäßigen Umgang weiter.

Nach lautem Diktat von allen genehmigt.

Das Gericht stellt in Aussicht, dass es im Rahmen der Kostenentscheidung eine Kostenaufhebung anordnen wird mit der Ausnahme der Kosten des Gutachtens, welches von Amts wegen eingeholt wurde.

Das Gericht wird in der Folge dann über Kosten, Billigung und Hinweis auf Zuwiderhandlung gesondert entscheiden.

Haase
Richter am Amtsgericht

Peichl, JAng`e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Vermerks gelöscht.

Beglaubigt
Heidenheim a. d. Brenz, 18.01.2023

Peichl, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

